

§ 5 EisbSV Besondere Gefahrenbereiche

EisbSV - Eisenbahnschutzvorschriften

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 27.02.2019

§ 5.

Bei Hochspannungsanlagen ohne geeignete, isolierende Schutzausrüstung ist vom Körper sowie den mitgeführten Gegenständen ein Schutzabstand einzuhalten, sofern nicht zweifelsfrei festgestellt wurde, dass diese Hochspannungsanlagen nicht unter Spannung stehen und geerdet sind.

In Kraft seit 01.09.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at